



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

18. Januar 2021

Seite 1 von 3

- Elektronische Post -

An die
Feuerwehren mit Tauchereinheiten
im Land NRW

über die Bezirksregierungen

nachrichtlich
Institut der Feuerwehr NRW
Verband der Feuerwehren NRW

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

33-52.06.04/FwDV 8

Dr. Block

Telefon 0211 871-2501

Telefax 0211 871-

Klaus.Block@im.nrw.de

Brand- und Katastrophenschutz

Ergänzende Hinweise zur Einführung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 8
„Tauchen“

Mit Runderlass vom 8. Oktober 2020 ist die Feuerwehr-Dienstvorschrift 8
„Tauchen“ Ausgabe 3/2014 im Land NRW eingeführt.

Die vom Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) bereits im Jahr 2014 empfohlene Einführung hat sich aufgrund diverser Eingaben im Stellungnahmeverfahren der Spitzenverbände verzögert. Nach umfangreicher Recherche, Gespräche, Absprachen und Diskussionen konnte die Dienstvorschrift eingeführt werden, jedoch möchte ich mit diesem Erlass ergänzende Hinweise für das Land NRW geben.

Feuerwehr-Dienstvorschriften werden durch die Projektgruppe Feuerwehr-Dienstvorschriften erarbeitet und anschließend durch den AFKzV den Ländern zur Einführung empfohlen. Die Länder haben dadurch lediglich die Option die Vorschrift einzuführen oder eine Regelungslücke entstehen zu lassen. Aufgrund der Diversität der Feuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland müssen bei bundesweit einheitlichen Feuerwehr-Dienstvorschriften allgemeingültige Regelungen beschrieben werden.

Bei der Erarbeitung der Dienstvorschrift sollten Aspekte zur Vereinfachung der Anwendbarkeit der Vorschrift getroffen werden. Insbesondere die Anwendung von Wiederholungstauchgängen mit

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Zeitzuschlagsverfahren wurde seitens der eingesetzten Gruppe bei den meisten Feuerwehrtauchern als zu komplexe Betrachtungsweise und aufgrund der Übungs- und Einsatz Tätigkeiten als nicht notwendig erachtet. Deshalb ist alleine die Anwendung der Addition der Tauchzeiten als in der Regel ausreichend erachtet worden. Daher ist der Wegfall der Tabelle 4 in der Anlage 3 in der Arbeitsgruppe beschlossen worden.

In Kapitel 1.1 der FwDV 8 steht, dass neben der Feuerwehr-Dienstvorschrift unter anderem die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Diese verpflichtende Beachtung beinhaltet auch die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 40 „Taucharbeiten“.

In der DGUV 40 sind nach wie vor beide Berechnungsverfahren aufgeführt, die FwDV 8 verweist ausdrücklich auf die DGUV 40 als mitgeltende Regelung, nach der das Zeitzuschlagsverfahren angewendet werden kann. Hierzu ist jedoch eine separate Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Diese kann nicht pauschal durch das Innenministerium durchgeführt werden, da nach den Regeln der DGUV die Erstellung eine Unternehmerpflicht ist. Allerdings ist es Feuerwehren und Hilfsorganisationen gemäß §3 Abs. 5 der DGUV-Vorschrift 1 gestattet, anstelle einer Gefährdungsbeurteilung gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen.¹

In der DGUV Regel 100-101 wird der o.g. Paragraph unter Punkt 2.2.5 wie folgt erläutert:

[...]„Gleichwertige Maßnahmen sind solche, die den Zielen und Grundsätzen der nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung, der Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, der Überprüfung der festgelegten Maßnahmen sowie der Dokumentation über die getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes entsprechen. Abweichungen, die sich aus den besonderen Verhältnissen bei den Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, z.B. den Freiwilligen Feuerwehren oder den Rettungsdiensten, ergeben, sind möglich. Bei den Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz (z.B. Freiwilligen Feuerwehren, THW, Rettungsdiensten) entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger für diese

¹ In der DGUV Vorschrift 1 steht unter §3 Abs. 5 „Für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, hat der Unternehmer, der für die vorgenannten Personen zuständig ist, Maßnahmen zu ergreifen, die denen nach Absatz 1 bis 4 gleichwertig sind.“



Betriebsart und den Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Ihre Beachtung erfüllt daher im Allgemeinen die Gleichwertigkeit im Sinne des § 3 Abs. 5 der DGUV-Vorschrift. Anstatt einer Dokumentation genügt die Kenntnisnahmemöglichkeit des für diese Betriebsart spezifischen Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger und der Dienstvorschriften für die Betroffenen“[...]

Demnach ist es Feuerwehren gestattet, die Kenntnisnahmemöglichkeit der Einsatzkräfte für die DGUV-Vorschrift 40 einer Gefährdungsbeurteilung für die Anwendung der Berechnungsgrundlage für Wiederholungstauchgänge nach Punkt 9.2 der Anlage 1 (Zeitzuschlagsregel) DGUV-Vorschrift 40 gleichzusetzen.

Sollte aus organisatorischen oder anderen Gründen im Einzelfall ein Tauchen nach der Additionsmethode nicht möglich sein, kann daher geprüft werden, ob die DGUV Vorschrift 40 ein Tauchen nach der Zeitzuschlagsmethode ermöglicht. Hierbei führt der Taucheinsatzführer / Taucheinsatzleiter im Rahmen seiner Verantwortung eine Gefährdungsbeurteilung durch und prüft, ob die individuelle Betrachtung ein abweichendes Arbeiten ermöglicht.

Darüber hinaus ist es im Einzelfall zulässig, zur Menschenrettung auf Anweisung des Taucheinsatzführers von der Dienstvorschrift abzuweichen und einen Wiederholungstauchgang z.B. nach Tauchcomputer zu planen, sofern dieser bereits beim ersten Tauchgang getragen wurde.

Es sei auch auf die Möglichkeit der Nutzung eines Tauchcomputers hingewiesen, der in Kapitel 4.2 als weitergehende Ausrüstung Erwähnung findet. Dieser ermöglicht auch eine individuelle Beurteilung über mögliche Wiederholungstauchgänge.

Eine vergleichbare Argumentation existiert bei ggf. anderen Abweichungen von der FwDV 8 gegenüber der DGUV Vorschrift 40.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Block